



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
(über die Superintendenturen),
Kirchenkreisvorstände und Kirchenämter

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail Stefan.Schlotz@evlka.de

Datum 23. Januar 2023
Aktenzeichen N-412-2.4 / 76

Planen Sie, noch vor der Kirchenvorstandswahl 2024 Kirchengemeinden zusammenzulegen oder eine Gesamtkirchengemeinde zu bilden?

Es gelten die nachfolgenden zeitlichen Vorgaben.

Unsere Mitteilung G 12 / 2022 vom 29. September 2022 – Az. N-411-1.3.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wichtige zeitliche Vorgaben mitteilen, die für Sie dann relevant sind, wenn Sie planen, noch vor der Kirchenvorstandswahl 2024 Kirchengemeinden zusammenzulegen oder eine Gesamtkirchengemeinde zu bilden.

Die neuen zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl und die dafür erforderlichen Abläufe machen es notwendig, dass bei Fusionen zum 1.1.2024 alle Anträge und Beschlüsse und bei Gesamtkirchengemeinden zusätzlich die unterzeichnete Satzung **im Juni 2023** im Landeskirchenamt vorliegen. **Wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, dann kann die Zusammenlegung oder die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde erst zum 1.1.2025 stattfinden.**

Warum ist das so?

Die ersten Beschlüsse zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen müssen die Kirchengemeinden bis Anfang September 2023 fassen. Die Kirchenvorstände von Kirchengemeinden, die fusionieren oder eine Gesamtkirchengemeinde bilden wollen, müssen diese Beschlüsse gemeinsam fassen. Für diese vorbereitenden Schritte wird gleichsam so getan, als ob die zusammengelegte Kirchengemeinde oder die Gesamtkirchengemeinde bereits existiert. Denn deren Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand soll ja gebildet werden. Daraus folgt, dass das Landeskirchenamt die Ent-

scheidung über die Zusammenlegung oder die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde bereits vor den die Wahl vorbereitenden Beschlüssen getroffen haben muss.

Wir bitten Sie, Ihr zuständiges Kirchenamt frühzeitig in Ihre Überlegungen miteinzubeziehen.

Im Einzelnen:

In vielen Kirchengemeinden laufen zurzeit noch Prozesse zur Bildung einer neuen Kooperationsform, die jeweils vor der Kirchenvorstandswahl 2024 abgeschlossen werden sollen. Die Anlässe hierfür liegen insbesondere in fünf sich zeitlich überlagernden Rahmenbedingungen:

- der neue Planungszeitraum 2023 – 2028, der mit erheblichen Einsparungen insbesondere bei den Pfarrstellen verbunden ist;
- die Einführung der Umsatzsteuer für kirchliche Körperschaften, zunächst für den 1. Januar 2023, jetzt für den 1. Januar 2025 vorgesehen;
- die Abschaffung des Modells „Arbeitsgemeinschaft“ als Kooperationsform;
- das Förderprogramm „Attraktives Gemeindebüro“ und
- die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024.

Gleichzeitig rücken auch die ersten Termine zur Vorbereitung der KV-Wahl näher. Da das neue Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) eine Onlinewahl und eine Allgemeinde Briefwahl vorsieht, beginnen die Vorbereitungen früher als bei den vergangenen Wahlen. Mit unserer o. g. Rundmitteilung haben wir eine erste Übersicht der wichtigsten Termine veröffentlicht. So müssen alle Kirchenvorstände bis Ende August 2023 die ersten vorbereitenden Beschlüsse fassen:

1. eventuelle Einrichtung von Wahlbezirken (§ 6 Absatz 1 KVBG),
2. vorläufige Festsetzung der Zahl der zu Wählenden (§ 3 Absatz 3 KVBG), ggf. für jeden Wahlbezirk,
3. Entscheidung, ob auch eine Urnenwahl im Wahllokal stattfinden soll (§ 12 Absatz 7 KVBG), ggf. Festlegung von Ort und Öffnungszeit,
4. Festlegung von Ort und Startzeit der Auszählung der Briefwahl am Wahltag für den Fall, dass es keine Urnenwahl geben soll,
5. eventuelle Bildung eines Wahlausschusses, dem die weiteren Vorbereitungen übertragen werden (§ 7 Absatz 1 KVBG).

Die zu den Punkten 1 bis 4 beschlossenen Angaben sind im September 2023 von den Gemeindebüros und den Kirchenämtern in der Software für die Wahleinzugeben.

Ist die Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde geplant, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll, sind die aufgezählten Entscheidungen bereits im Hinblick auf die neu zu bildende Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde zu fassen. Denn deren Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand soll ja gebildet werden. Die Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden müssen diese vorbereitenden Beschlüsse gemeinsam fassen (entweder in einer gemein-

samen Sitzung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen aller Anwesenden *oder* durch übereinstimmende Beschlüsse).

Dies wiederum erfordert, dass wir im Landeskirchenamt die Entscheidung über die Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bereits vor den die Wahl vorbereitenden Beschlüssen der Kirchenvorstände treffen müssen. Damit wir dies rechtzeitig umsetzen können, müssen uns die Anträge der beteiligten Kirchenvorstände auf Zusammenlegung der jeweiligen Kirchengemeinden oder auf Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bereits im Frühjahr 2023 zugehen.

Entsprechendes gilt für die Aufhebung von Kapellengemeinden.

Die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes oder einer pfarramtlichen Verbindung hat dagegen keine rechtlichen Auswirkungen auf die KV-Wahl. Bei diesen Kooperationsmodellen werden die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden ganz normal gebildet.

Im Einzelnen bitten wir, die folgenden **Zeitabläufe** zu beachten:

1. Zusammenlegung von Kirchengemeinden zum 1.1.2024

bis April 2023	Beratungen in und zwischen den Kirchenvorständen, auch zum Namen der neuen Kirchengemeinde, Information an das Landeskirchenamt
April 2023	Beteiligung des*der Regionalbischofs*bischöfin und des Kultusministeriums durch das Landeskirchenamt
Mai 2023	Beschlüsse der Kirchenvorstände über den Antrag auf Zusammenlegung der Kirchengemeinden, den Namen der neuen Kirchengemeinde und zur Bildung des gemeinsamen Kirchenvorstandes für die Übergangszeit bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Kirchenvorstandes (1.6.2024)
Juni 2023	Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes
Juni 2023	Alle Anträge/Beschlüsse und Stellungnahmen liegen dem Landeskirchenamt vor.
Juli 2023	Ausstellung der Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden zum 1. Januar 2024 durch das Landeskirchenamt
bis Anfang September 2023	Kirchenvorstände beschließen gemeinsam u. a. über die Bildung von Wahlbezirken für die Wahl des KV der zusammengelegten Kirchengemeinde, über die vorläufige Zahl der zu Wählenden, ob eine Urnenwahl stattfindet und ob / wie ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet wird.

September 2023	Gemeindebüros und Kirchenämter setzen diese Beschlüsse in der Software für die Wahl um. Der Name der neuen Kirchengemeinde ist ab jetzt maßgeblich.
bis Ende Oktober ab Mitte Dezember	Aufstellung des Wahlaufsatzes bzw. der Wahlaufsätze Ein Dienstleister produziert die Wahlunterlagen für alle Wahlberechtigten im Auftrag der Landeskirche.
1. Januar 2024	Gründungstag der neuen Kirchengemeinde Bisherige Kirchenvorstände bilden einen gemeinsamen Übergangs-Kirchenvorstand.
Anfang Februar	Versand der Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten im Auftrag der Landeskirche. Auf den Wahlunterlagen steht bereits der Name der neuen Kirchengemeinde als Absender dieser Unterlagen, als Empfänger der ausgefüllten Wahlbriefe der Briefwähler*innen sowie auf dem Stimmzettel.
10. März 2024 April/Mai 2024	Wahltag zur Bildung eines neuen KV ggf. Berufung von weiteren Mitgliedern des neuen KV auf Vorschlag des Übergangs-Kirchenvorstandes gemeinsam mit den neugewählten Mitgliedern
1. Juni 2024	Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes

2. Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde zum 1.1.2024

bis April 2023	Beratungen in und zwischen den Kirchenvorständen, Abstimmung der Satzung mit dem Landeskirchenamt
April 2023	Beteiligung des*der Regionalbischofs*bischöfin und des Kultusministeriums durch das Landeskirchenamt
Mai 2023	Beschlüsse der Kirchenvorstände über den Antrag auf Errichtung der Gesamtkirchengemeinde, über die Satzung und zur Bildung des Gesamtkirchenvorstandes für die Übergangszeit bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten GesamtkV (1.6.2024): <ul style="list-style-type: none"> • Entweder Zusammenlegung aller Kirchenvorstände • oder Festlegung, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesem jeweils in den GesamtkV zu berufen sind (§ 17 Absatz 3 Regionalgesetz).
Juni 2023	Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes
Juni 2023	Alle Anträge/Beschlüsse und Stellungnahmen sowie die unterzeichnete Satzung liegen dem Landeskirchenamt vor.
Juli 2023	Genehmigung der Satzung und Errichtung der Gesamtkirchengemeinde zum 1. Januar 2024 durch das Landeskirchenamt
bis Anfang September 2023	Kirchenvorstände beschließen gemeinsam über die Bildung von Wahlbezirken für die Wahl des GesamtkV, über die vorläufige Zahl der zu Wählenden, ob eine

	Urnenwahl stattfindet und ob / wie ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet wird. Jede zukünftige Ortskirchengemeinde wird mindestens ein Wahlbezirk sein.
September 2023	Gemeindebüros und Kirchenämter setzen diese Beschlüsse in der Software für die Wahl um. Der Name der neuen Gesamtkirchengemeinde ist ab jetzt maßgeblich.
bis Ende Oktober ab Mitte Dezember	Aufstellung der Wahlaufsätze Ein Dienstleister produziert die Wahlunterlagen für alle Wahlberechtigten im Auftrag der Landeskirche.
1. Januar 2024	Gründungstag der Gesamtkirchengemeinde Bisherige Kirchenvorstände bilden einen vorläufigen GesamtkV.
Anfang Februar	Versand der Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten im Auftrag der Landeskirche. Auf den Wahlunterlagen steht bereits der Name der Gesamtkirchengemeinde als Absender dieser Unterlagen, als Empfänger der ausgefüllten Wahlbriefe der Briefwähler*innen sowie auf dem Stimmzettel.
10. März 2024 April/Mai 2024	Wahltag zur Bildung eines neuen GesamtkV ggf. Berufung von weiteren Mitgliedern des neuen GesamtkV auf Vorschlag des vorläufigen Gesamtkirchenvorstandes gemeinsam mit den neugewählten Mitgliedern
1. Juni 2024	Beginn der Amtszeit des neuen Gesamtkirchenvorstandes

3. Keine Zusammenlegung von Kirchengemeinden und Errichtung von Gesamtkirchengemeinden zum 1. Juni 2024

Die Zusammenlegung von Kirchengemeinden, die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde und die Aufhebung einer Kapellengemeinde kann nur zum 1. Januar 2024, aber nicht in den Folgemonaten umgesetzt werden. Dies hat nicht nur haushaltstechnische Gründe. Der Name der neuen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde erscheint auf den Wahlunterlagen, die alle Wahlberechtigten Anfang Februar 2024 erhalten. Bei einer Organisationsveränderung zum 1. Juni 2024 müssten noch die bisherigen Kirchen- und Kapellengemeinden als Absender der Wahlunterlagen und als Empfänger der ausgefüllten Wahlbriefe der Briefwähler*innen eingetragen sein, während die neue Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde auf dem Stimmzettel genannt sein muss.

Wir werden daher zum 1. Juni 2024 keine Kirchengemeinden zusammenlegen, Gesamtkirchengemeinden errichten oder Kapellengemeinden aufheben.

Inwieweit die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes „unterjährig“ sinnvoll ist, sprechen Sie bitte mit dem zuständigen Kirchenamt ab.

4. Alternative: Bildung der neuen Körperschaft zum 1. Januar 2025

Wenn aufgrund des Zeitdrucks eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde nicht bereits zum 1. Januar 2024 möglich ist, wäre unter der Voraussetzung, dass an einem Prozess nur wenige Kirchengemeinden beteiligt sind, die folgende Alternative denkbar:

- Die bisherigen Kirchengemeinden bilden getrennt voneinander noch einmal einen neuen Kirchenvorstand, der aber möglichst klein ist (Mindestzahl: drei zu Wählende).
- Auf eine Berufung weiterer Mitglieder kann verzichtet werden (§ 13 Absatz 1 KVBG).
- Der neue Kirchenvorstand amtiert vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2024.
- Das Landeskirchenamt errichtet die neue Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde zum 1. Januar 2025.
- Zum 1. Januar 2025 entsteht ein gemeinsamer Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand aus allen Mitgliedern der zum 1. Juni 2024 gebildeten Kirchenvorstände.
- Anschließend können bei Bedarf noch weitere Mitglieder berufen werden.

Ein zum 1. Januar 2025 entstehender Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand kann auch nur aus einem Teil der Mitglieder der zum 1. Juni 2024 gebildeten Kirchenvorstände bestehen. § 25 Absatz 1 KVBG und § 17 Absatz 3 Satz 1 Regionalgesetz ermöglichen das. Diese Alternative hat allerdings den Nachteil, dass dann bei der anstehenden KV-Wahl einige Mitglieder nur für eine Amtszeit von sieben Monaten (1. Juni bis 31. Dezember 2024) gewählt werden müssten.

Für Kapellengemeinden, die an der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, gilt: Wir können eine Kapellengemeinde nur bis zum 31. August 2023 in eine Ortskirchengemeinde umwandeln. Diese Frist gilt kraft Gesetzes. Sie ist nur eingehalten, wenn wir bis zum 31. August 2023 die Entscheidung über die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde treffen. Die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Ortskirchengemeinde kommt somit nur für die Prozesse in Betracht, bei denen die Gesamtkirchengemeinde zum 1. Januar 2024 entstehen soll. Wenn die Gesamtkirchengemeinde erst zum 1. Januar 2025 gegründet wird, verliert die Kapellengemeinde ihren Körperschaftsstatus und wird in der Regel zusammen mit der Muttergemeinde eine einzige Ortskirchengemeinde bilden müssen. Es ist übrigens nicht möglich, diese Frist zu umgehen, indem eine Kapellengemeinde noch vor Errichtung der Gesamtkirchengemeinde in eine normale Kirchengemeinde umgewandelt wird.

5. Satzungen von Gesamtkirchengemeinden

Die in der Vergangenheit gelaufenen Errichtungen von Gesamtkirchengemeinden bringen neue Erfahrungen, rechtliche Erkenntnisse und Hinweise u. a. aus den Kirchenämtern mit sich. Daher passen wir unsere Mustersatzungen für Gesamtkirchengemeinden mit oder ohne Ortskirchenvorstände regelmäßig an. Sie können aktuelle Mustersatzungen bei Herrn Schlotz

(stefan.schlotz@evlka.de) oder Frau Burmeister
(anna.burmeister@evlka.de) anfordern.

In unserer Online-Rechtssammlung (www.kirchenrecht-evlka.de/list/geltendes_recht) finden Sie bei den Ordnungsnummern 18-X die Satzungen der in der Vergangenheit errichteten Gesamtkirchengemeinden. Bitte legen Sie Ihrem Beratungsprozess aber zunächst unsere aktuelle Mustersatzung zu Grunde. **In der Anlage finden Sie die aktuellen Fassungen der Mustersatzungen für Gesamtkirchengemeinden mit oder ohne Ortskirchenvorstände.** Die aktuellen Änderungen sind gelb gefärbt.

Für Kirchengemeindeverbände gilt, dass wir ebenfalls Mustersatzungen zur Verfügung stellen können. Die Satzungen von bereits existierenden Kirchengemeindeverbänden finden Sie unter www.kirchenrecht-evlka.de/list/geltendes_recht im Bereich mit der Ordnungsnummer 16.

6. Einbindung der Kirchenämter und des Landeskirchenamtes

Wir bitten die Kirchenvorstände, die an der Bildung einer neuen Körperschaft arbeiten, das jeweilige Kirchenamt frühzeitig einzubeziehen. Dies hat sich bisher gut bewährt. Viele entstehende Fragen können bereits zusammen mit den Kirchenämtern geklärt werden.

Wir bitten um Verständnis dafür, wenn bei uns im Landeskirchenamt die Bearbeitungszeiten zurzeit länger sind, da Veränderungsprozesse aus bis zu 47 Kirchenkreisen bei uns zusammenlaufen.

In welchen Fragen ist das Landeskirchenamt möglichst früh zu beteiligen?

- Gestaltung der Satzung (nicht relevant bei Zusammenlegungen),
- Entscheidung zum Namen der neuen Körperschaft,
- Umgang mit einem Patronat (sofern in zumindest einer der beteiligten Kirchengemeinden vorhanden).

Darüber hinaus bitten wir kurzfristig um eine formlose und unverbindliche Mitteilung, welche Veränderungen bei Ihnen zum 1. Januar 2024 oder später geplant sind. Dies gilt für Zusammenlegungen von Kirchengemeinden, Aufhebungen von Kapellengemeinden sowie die Bildung von Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden. Bitte senden Sie hierzu eine kurze E-Mail an stefan.schlotz@evlka.de mit Angabe der beteiligten Gemeinden und des geplanten Zeitpunktes der Bildung der gemeinsamen Körperschaft.

Diese Abfrage soll lediglich dazu dienen, einen Überblick über die laufenden Prozesse zu erhalten. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Burmeister

Anlagen